

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laichingen

1. Vorlage

an den Gemeinderat zur Beratung in der Sitzung am 20. Februar 2017 (öffentlich)

2. Sachdarstellung

Von den Änderungen der Gemeindeordnung (GemO) durch Gesetz vom 15.12.2015 ist in einem Fall unsere Hauptsatzung betroffen.

§ 39 Abs. 4 GemO schreibt in Bezug auf beschließende Ausschüsse vor, dass auf Antrag einer Fraktion oder *eines Sechstels* der Gemeinderäte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen ist.

Bisher bedurfte es dazu eines Fünftels der Gemeinderäte. Dadurch muss der § 6 Absatz 3 unserer Hauptsatzung angepasst werden.

Durch etliche Neuerungen im TVöD in den letzten Jahren, insbesondere die Eingruppierung der Erzieherinnen nach den Regelungen des SuE (Sozial- und Erziehungsdienstes) schlägt die Verwaltung vor, die Zuständigkeiten des Bürgermeisters anzupassen.

Bislang regelt unsere Hauptsatzung, dass dem Bürgermeister personalrechtliche Entscheidungen bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD bzw. S 6 TVöD – SuE übertragen werden.

Sinnvoll erscheint die Übertragung von Personalentscheidungen bis Entgeltgruppe 7 TVöD und S 8a TVöD – SuE in Anlehnung an die Mustersatzung des Gemeindetags und unsere bereits bestehenden Regelungen in § 9 Abs. 2 Nr. 2.1 der Hauptsatzung über die Befugnisse des Verwaltungsausschusses (Entscheidungsbefugnis für die Entgeltgruppen 8 TVöD und S 9 – S 11 TVöD-SuE).

3. Beschlussvorschlag

Der beiliegende Entwurf der vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laichingen wird als Satzung beschlossen.

Laichingen, den 01.02.2017

Gefertigt:

Gesehen:

Binder
Amtsleiter

Klaus Kaufmann
Bürgermeister



- ENTWURF -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 20. Februar 2017 folgende vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 6. November 2001, in der Fassung vom 22. Juli 2014 beschlossen:

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laichingen

§ 1

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

„Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.“

§ 2

§ 11 Abs. 2 Nr. 2.3 erhält folgende Neufassung:

Die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Vollzeitbeschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD und S 1 bis S 8a SuE, Aushilfsbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg - GemO - oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit

der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laichingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Laichingen, den 20. Februar 2017

Klaus Kaufmann
Bürgermeister